

Bericht und Antrag
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Beschluß vom 28. Februar 1972 der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl zur Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrags
über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
erlassenen Rechtsakte**

— Drucksache 7/1142 —

A. Zielsetzung

Die Aufhebung der zur Durchführung des Artikels 69 EGKS
ergangenen Beschlüsse ist ratifizierungsbedürftig.

B. Lösung

Der Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Er enthält das
Vertragsgesetz mit Begründung, den Text des Beschlusses in
deutscher und französischer Sprache sowie die dazugehörige
Denkschrift.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Wolfram

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1142 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 64. Sitzung am 8. November 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der EGKS-Vertrag garantiert in seinem Artikel 69 die Freizügigkeit für anerkannte Kohle- und Stahlfacharbeiter. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurden verpflichtet, zur Durchführung dieser Garantie die notwendigen Rechtsakte zu erlassen. Dies ist geschehen durch

- Beschluß vom 8. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 599)
- Vereinbarung vom 16. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt 1957 II S. 1301)
- Beschluß vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 173).

Diese Regelungen sind jedoch zwischenzeitlich im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die die Freizügigkeit und damit die Beseitigung jeder auf die Staatsangehörigkeit gegründeten Beschränkungen für alle Arbeitnehmer geregelt hat, überholt. Infolgedessen können die oben aufgeführten Beschlüsse aufgehoben werden.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben am 28. Februar 1972 einen entsprechenden Beschluß gefaßt, der für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung in Form eines Gesetzes bedarf.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 5. Dezember 1973

Wolfram

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1142 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1973

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Wolfram

Berichterstatter